



BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste der Schöffen für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

Die Gemeindevertretung Bovenau hat in der Sitzung am 11. Juni 2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Kiel und das Amtsgericht Rendsburg gefasst.

Die Vorschlagsliste für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 liegt in der Zeit

vom 16. Juli 2018 bis zum 20. Juli 2018

beim Amt Eiderkanal in der Verwaltungsstelle Kieler Straße 25, 24790 Schacht-Audorf, Zimmer Nr. 201, OG, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in der Liste Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monate verurteilt sind,
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;

5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
7. die in § 34 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Personen

gez. Träuptmann

Nikolaus Träuptmann
(Der Bürgermeister)